



# STATUTEN

## European Lighting Expert Association

<b>1. NAME UND SITZ</b>	<b>2</b>
<b>2. ZIEL UND ZWECK</b>	<b>2</b>
<b>3. MITTEL</b>	<b>2</b>
<b>4. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
<b>5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>3</b>
<b>6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS</b>	<b>3</b>
<b>7. ORGANE DES VEREINS</b>	<b>3</b>
<b>8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	<b>3</b>
<b>9. DER VORSTAND</b>	<b>4</b>
<b>10. DIE REVISIONSSTELLE</b>	<b>5</b>
<b>11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG</b>	<b>5</b>
<b>12. HAFTUNG</b>	<b>5</b>
<b>13. AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>5</b>
<b>14. INKRAFTTRETEN</b>	<b>6</b>



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „European Lighting Expert Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten (Schweiz). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Das Vereinsziel ist, einen gemeinsamen europäischen Bildungsstandard zu etablieren.

Der Verein European Lighting Expert Association ...

...definiert den Bildungsstandard des European Lighting Expert (ELE)

...koordiniert und definiert die Prüfung zum Titel ELE

...führt das ELE-Register

...informiert aktiv über die Möglichkeiten des ELE

...entwickelt das Konzept des ELE weiter

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beitrittsgebühren neuer Mitglieder
- Registrierungsgebühren
- Fördermittel bzw. Subventionen
- Anteil aus den Prüfungsgebühren

Die Mitgliederbeiträge und Beitrittsgebühren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können die Lichtgesellschaften der europäischen Länder werden. Jedes besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.



## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Eine Kündigung ist schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich und an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt. Der Termin wird auf der vorherigen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden (Agenda) vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 50 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder, aber mindestens 2, können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung



- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Beitrittsgebühren von neuen Mitgliedern
- g) Genehmigung des Jahresbudgets für das folgende Jahr
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesend. Betroffene Personen, z.B. Vorstandsmitglieder, haben kein Stimmrecht.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand...

- ... verantwortet die laufenden Geschäfte im Rahmen des verabschiedeten Budgets und delegiert an ein Executive Committee;
- ... vertritt den Verein nach außen;
- ... erlässt Reglemente und genehmigt Änderungen;
- ... wählt die Mitglieder des Executive Committees;
- ... kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen;
- ... kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen;
- ... verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium (max. zwei Personen)
- c) Finanzen
- d) Aktuariat



Ämterkumulation ist möglich. Somit können Vorstandsmitglieder mehrere Ressorts besetzen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Reisespesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt mind. 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag bzgl. einer Entlastung.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. August 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

\_\_\_\_\_

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_